



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 21

Mittwoch, den 27. April 2016

Nr. 4

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Zahlungshinweis für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Für die Zahlung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer ist, wenn nicht im Bescheid ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das II. Quartal folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

- 15.05.2016 -

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten werden nach Abgabensordnung Mahngebühren erhoben.

Dermbach, den 21.04.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623
Ruf:
Sprechzeit: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510
Ruf
Polizei-Notruf: 110

**Hinweis zum Geschäftsbetrieb
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
in der 18. Kalenderwoche 2016**

**Am Freitag, d. 06.05.2016
(Tag nach Christi Himmelfahrt)
findet in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
kein Geschäftsbetrieb statt.**

Wir bitten um Beachtung!

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlbekanntmachung Nr.: 2 / 2016

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahlen am 05.06.2016 in den Gemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar und Wiesenthal

1.
Die Wählerverzeichnisse für die Bürgermeisterwahlen in den Gemeinden: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen,

Oechsen, Urnshausen, Weilar und Wiesenthal werden vom **16.05.2016 bis zum 20.05.2016** (20. bis 16. Tag vor den Wahlen) während der allgemeinen Dienstzeiten

- Montag, Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Da das Einwohnermeldeamt am 16.05.2016 wegen dem Feiertag „Pfingstmontag“ geschlossen ist, besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach einzuwerfen.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 15.05.2016 (21.Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Bürgermeisterwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten - bis zum 03.06.2016 (2.Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, in 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich oder über das Portal des Landeswahlleiters Thüringen unter der Internetadresse:

<http://www.wahlen.thueringen.de/start.asp>

- Beantragung eines Wahlscheines -

beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.06.2016 (ein Tag vor der Wahl) 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem, unter P. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei einer Bürgermeisterwahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016, eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.

Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum (2.Tag vor der Stichwahl) bis 18:00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich oder über das Portal des Landeswahlleiters Thüringen unter der Internetadresse:

<http://www.wahlen.thueringen.de/start.asp>

- Beantragung eines Wahlscheines -

beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag am 19.06.2016, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- b) einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- c) einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.06.2016 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.06.2016 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

**Im Auftrag der Wahlleiter für die Gemeinden
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Urnshausen, Weilar und Wiesenthal**

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Schäfer / Hauptverwaltung-Ordnungswesen**

Gemeinde Dermbach

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach vom 15.02.2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBL. S. 183)

i. V. m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1993 (GVBL. 1994 S. 33) geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBL. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in seiner Sitzung am 03.03.2016, die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach vom 15.02.2012 beschlossen.

Artikel 1 § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs.3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Freiwillige Feuerwehr Dermbach | 30,00 € |
| b) Freiwillige Feuerwehr Oberalba | 25,00 € |
| c) Freiwillige Feuerwehr Unteralba | 25,00 € |

Artikel 2 § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- | | |
|-------------------------------------------|---------|
| a) für den leitenden Jugendfeuerwehrwart | 40,00 € |
| b) für jeden weiteren Jugendfeuerwehrwart | 15,00 € |
| c) für den Gerätewart | 40,00 € |

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dermbach, d. 10.04.2016

Hugl
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach vom 03.11.1997 (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBL. S. 183) i. V. m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (BVBL. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2014 (GVBL. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in seiner Sitzung am 03.03.2016, die 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach vom 03.11.1997 beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung

(2) Die Jugendfeuerwehr Dermbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendetem 16. Lebensjahr.

Artikel 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer der FFW Dermbach, die sich dazu eines ständigen, leitenden Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Ab 10 Kindern / Jugendlichen wird ein zweiter, ab 20 Kindern / Jugendlichen ein dritter, ab 30 Kindern / Jugendlichen ein vierter (usw.) Jugendfeuerwehrwart berufen.

Artikel 3

Nach § 10 Abs. 3 wird Abs. 4 eingefügt:

(4) Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und in Abstimmung mit dem Wehrführer und dem leitenden Jugendfeuerwehrwart auf unbestimmte Zeit berufen. Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter die Werte von 10, 20, 30 usw. Kinder / Jugendliche fällt, erfolgt die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen weiteren Jugendfeuerwehrwartes. Die Abberufung wird am Ende des Monats wirksam, in dem sie erfolgt ist.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dermbach, d. 10.04.2016

Hugl
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 13.04.2016

Beschluss-Nr. 16/02/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 03.03.2016

Abstimmung: 12/0/1

Beschluss-Nr. 16/02/02

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016

Abstimmung: 13/1/0

Beschluss-Nr. 16/02/03

Beschluss zum Finanzplan 2016

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/04

Beschluss zur Aufhebung der „Satzung über die Benutzung des Freibades Dermbach – Badeordnung – vom 11.06.2008“

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/05

Beschluss zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung der Gebühren bei der Benutzung des Freibades Dermbach – Gebührenordnung – vom 11.06.2008“

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/06

Beschluss zur Festlegung der Benutzungsentgelte (Eintritt) für das Freibad Dermbach (Badesaison 2016)

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/07

Beschluss zur Festlegung der Benutzungsentgelte (Eintritt) für das Museum der Thüringischen Rhön Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/08

Beschluss zur Festlegung der Benutzungsentgelte für die Gemeindebibliothek Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/09

Beschluss zur Nachbesetzung im Aufsichtsrat Wohnungsgesellschaft mbH Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/10

Beschluss zur Nachbesetzung der Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/11

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben.

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/12

Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lindenau“ in der Gemeinde Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 16/02/13

Beschluss zur Genehmigung nach § 2 Erhaltungssatzung der Gemeinde Dermbach, zum Bauantrag, Gemarkung Dermbach, Flur 8, Flurstück Nr. 977/15

Abstimmung: 14/0/0

Dermbach, den 13.04.2016

Hugk

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 19.04.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Benutzungsentgelte (Entgeltverzeichnis) für die Gemeindebibliothek Dermbach

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 16/02/08 vom 13.04.2016

1. Entgelt für die Einschreibung

bei

1.1. Einmalnutzung

1.1.1. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ebenso Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte 1,00 €

1.2.1 Erwachsene 1,00 €

bei

1.2. Jahresnutzung

1.2.1. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ebenso Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte 6,00 €

1.2.2. Erwachsene 12,00 €

1.2.3. Familienkarte 15,00 €

2. Entgelte bei Überschreitung der Ausleihfrist

2.1. für jede schriftliche Aufforderung zur Rückgabe Porto zzgl. 1,00 €

2.2. pro Medieneinheit und Versäumniswoche 0,50 €

3. Entgelte für Sonderleistungen

3.1. Internet - Benutzung pro angefangene Stunde 1,00 €

4. Entgelte für sonstig erbrachte Leistungen

4.1. Anfertigen von Kopien (Din A 4 - pro Seite) 0,50 €

4.2. Anfertigen von Kopien (Din A 3 - pro Seite) 1,00 €

*** Schwerbehindertenregelung:**

Als Schwerbehinderte gelten Personen mit einem Behinderungsgrad ab 50 % oder Gleichgestellte.

Soweit die Notwendigkeit ständiger Begleitung erforderlich ist, erhält die Begleitperson freien Eintritt.

Die Behinderung (und ggf. die Notwendigkeit der Begleitperson) ist durch den Behindertenausweis nachzuweisen.

Dermbach, d. 14.04.2016

Hugk

Bürgermeister

Benutzungsentgelte (Eintritt) für das Museum der Thüringischen Rhön Dermbach

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 16/02/07 vom 13.04.2016

Einzelkarten

Kinder bis 6 Jahre Eintritt frei

Kinder ab 7 Jahre 1,50 €

ebenso Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte

Erwachsene ab 18 Jahre 3,- €

Gruppenkarten (ab 15 Personen / pro Person) inkl. Dia-Vortrag

Kinder bis 6 Jahre Eintritt frei

Kinder ab 7 Jahre 3,- €

ebenso Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte

Erwachsene ab 18 Jahre 4,- €

Gruppenkarten (ab 15 Personen / p. P. / nur Erwachsene) inkl. Komplettprogramm (Dia-Vortrag und Kirchenführung) ab 2016 5,- €

*** Schwerbehindertenregelung:**

Als Schwerbehinderte gelten Personen mit einem Behinderungsgrad ab 50 % oder Gleichgestellte.

Soweit die Notwendigkeit ständiger Begleitung erforderlich ist, erhält die Begleitperson freien Eintritt.

Die Behinderung (und ggf. die Notwendigkeit der Begleitperson) ist durch den Behindertenausweis nachzuweisen.

Dermbach, d. 14.04.2016

Hugk

Bürgermeister

Benutzungsentgelte (Eintritt) für das Freibad Dermbach

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 16/02/06 vom 13.04.2016

(gültig für die Badesaison 2016, darüber hinaus bis auf Widerruf)

Einzelkarten

Kinder bis 6 Jahre Eintritt frei
Kinder ab 7 Jahre 1,50 €

ebenso Schüler, Auszubildende,
Studenten und Schwerbehinderte
Erwachsene ab 18 Jahre 2,50 €

Abendkarten ab 18:30 Uhr

nur für Erwachsene 1,50 €

Gruppenkarten

(ab 15 Personen / pro Person)

Kinder bis 6 Jahre Eintritt frei
Kinder ab 7 Jahre 1,- €

ebenso Schüler, Auszubildende,
Studenten und Schwerbehinderte
Erwachsene ab 18 Jahre 2,- €

Saisoneinzelkarten

Kinder bis 6 Jahre frei
Kinder ab 7 Jahre 20,- €

ebenso Schüler, Auszubildende,
Studenten und Schwerbehinderte
Erwachsene ab 18 Jahre 35,-€

Saisonfamilienkarten

1 Erwachsener + 1 Kind 40,- €
2 Erwachsene + 1 Kind 45,- €

1 Erwachsener + 2 Kinder 45,- €
2 Erwachsene + 2 Kinder 50,- €

1 Erwachsener + 3 Kinder 50,- €
2 Erwachsene + 3 Kinder 55,- €

1 Erwachsener + 4 Kinder
und darüber hinaus 55,- €
2 Erwachsene + 4 Kinder
und darüber hinaus 60,- €

* Schwerbehindertenregelung:

Als Schwerbehinderte gelten Personen mit einem Behinderungsgrad ab 50 % oder Gleichgestellte.

Soweit die Notwendigkeit ständiger Begleitung erforderlich ist, erhält die Begleitperson freien Eintritt.

Die Behinderung (und ggf. die Notwendigkeit der Begleitperson) ist durch den Behindertenausweis nachzuweisen.

Dermbach, d. 14.04.2016

Hugk

Bürgermeister

Gemeinde Neidhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 15.04.2016

Beschluss-Nr. 08/03/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 02.03.2016

Abstimmung: 5/0/2

Beschluss-Nr. 09/03/16

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 10/03/16

Beschluss zur Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Neidhartshausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 11/03/16

Beschluss zur Ernennung des stellv. Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Neidhartshausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 12/03/16

Beschluss zur Ernennung des Jugendwartes der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Neidhartshausen

Abstimmung: 7/0/0

Neidhartshausen, den 15.04.2016

Staudt

Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.04.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Beschlüsse Oechsen

Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 12.04.2016

Beschluss-Nr. 01/12/04/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung am 01.03.2016

Abstimmung: 5/0/2

Beschluss-Nr. 02/12/04/16

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016

Abstimmung: 4/2/1

Beschluss-Nr. 03/12/04/16

Beschluss zum Finanzplan 2016

Abstimmung: 4/2/1

Beschluss-Nr. 04/12/04/16

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben

Abstimmung: 7/0/0

Oechsen, den 12.04.2016

Weinert

Bürgermeisterin

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.04.2016

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Stadtlengsfeld

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld am 23.03.2016

Beschluss-Nr. 42/2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.01.2016

Abstimmung: 5/0/1

Beschluss-Nr. 43/2016

Beschluss von überplanmäßigen Ausgaben im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2015

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 44/2016

Empfehlungsbeschluss, hier: Ermächtigung zur vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben
Abstimmung: 6/0/0

Stadtlengsfeld, den 23.03.2016

Ahne Müller
Beigeordneter

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.04.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Stadtrat Stadtlengsfeld

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 14.04.2016

Beschluss-Nr. 05/02/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 02.12.2015

Abstimmung: 8/0/2

Beschluss-Nr. 06/02/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 28.01.2016

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 07/02/16

Beschluss zur Besetzung eines Ausschusssitzes im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur der Stadt Stadtlengsfeld

Abstimmung: 10/0/0

Beschluss-Nr. 08/02/16

Beschluss zur Ernennung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) der Stadt Stadtlengsfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Abstimmung: 08/02/16

Beschluss-Nr. 09/02/16

Beschluss zur Ernennung des stellv. Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) der Stadt Stadtlengsfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Abstimmung: 11/0/0

Beschluss-Nr. 10/02/16

Beschluss zur Ernennung des leitenden ersten Jugendfeuerwehrwartes der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Stadtlengsfeld

Abstimmung: 11/0/0

Beschluss-Nr. 11/02/16

Beschluss zur Ernennung des zweiten Jugendfeuerwehrwartes der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Stadtlengsfeld

Abstimmung: 11/0/0

Beschluss-Nr. 12/02/16

Beschluss zur Ermächtigung der vertretungsrechtlichen Teilnahme an den Sitzungen einer Arbeitsgruppe und zur Aufnahme vorbereitender Gespräche, die die mögliche Bildung einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde zum 01.01.2018, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, zum Ziel haben

Abstimmung: 12/0/0

Beschluss-Nr. 13/02/16

Beschluss zur Forderung an das DRK Kreisverband Meiningen e.V. zur Erhöhung der Elterngebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtlengsfeld in Stadtlengsfeld und Gehaus zum 01.06.2016

Abstimmung: 10/0/1

Beschluss-Nr. 14/02/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 16.12.2015

Abstimmung: 6/0/4

Beschluss-Nr. 15/02/16

Beschluss zur Festlegung der Benutzungsentgelte (Eintrittspreise) für das Freibad „Zur Adolfs-Ruh“ (Badesaison 2016)

Abstimmung: 12/0/0

Stadtlengsfeld, den 14.04.2016

Pempel
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.04.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Benutzungsentgelte (Eintrittspreise) für das Freibad „Zur Adolfs-Ruh“ in Stadtlengsfeld

Stadtratsbeschluss-Nr.: 15/02/16 vom 14.04.2016

	Kinder 6 - 13 Jahre	Jugendliche 14 - 17 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahre
Einzelkarte	1,50 €	2,00 €	2,50 €
10 - Karte	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Saisonkarte	30,00 €	40,00 €	50,00 €

Die Eintrittspreise für Schwerbeschädigte sind analog den Preisen, die für Jugendliche gelten.

Die Eintrittspreise gelten für die Badesaison 2016 und darüber hinaus bis auf Widerruf (neue Beschlusslage)

Stadtlengsfeld, d. 14.04.2016

Pempel
Bürgermeister

Stellenausschreibung Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld sucht zum 01.06.2016

**Mitarbeiter/innen
für das kommunale Schwimmbad,**

vorerst befristet bis zum 31.08.2016.

Aufgabengebiet:

Hilfskraft im Schwimmbad, Kassierer.

Anforderungen:

Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit, offener und freundlicher Umgang mit den Bürgern

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit bei flexiblem Zeiteinsatz. Die maximale monatliche Arbeitszeit beträgt 55 Stunden. Regelarbeitszeit umfasst die Öffnungszeiten des Freibades Stadtlengsfeld. Die Vergütung erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes.

Falls wir Ihr Interesse zur Mitarbeit geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen **Bewerbungsunterlagen bis zum 13.05.2016** an die

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach,
Stadt Stadtlengsfeld, Personalverwaltung,
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Pempel
Bürgermeister

Gemeinde Weilar

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Weilar

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -

ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbe- steuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in der Sitzung am 03.03.2016 (Beschluss Nr. 7/2016) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1
Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Weilar wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 395 v. H.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Weilar, den 24.03.2016

Fey
Bürgermeister - Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Zella/Rhön

**Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön
am 16.03.2016**

Beschluss-Nr. 03-2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 24.11.2015

Abstimmung: 5/0/2

Beschluss-Nr. 04-2016

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 05-2016

Beschluss zum Finanzplan 2016

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 06-2016

Beschluss zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2015

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 07-2016

Beschluss zur Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zella/Rhön unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 08-2016

Beschluss des stellv. Ortsbrandmeisters der Gemeinde Zella/Rhön unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 09-2016

Beschluss zur Ernennung des Jugendwartes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zella/Rhön

Abstimmung: 7/0/0

Zella/Rhön, den 16.03.2016

Cyriaci
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.04.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Zella/Rhön
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 320), vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183)) i.V.m. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnungen vom 30. November 2001 (GVBl. S. 460), vom 15. September 2006 (GVBl. S. 520), vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Zella folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 573.175 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.625 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 279 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 16.03.2016 beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung

von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft

Zella, den 14.04.2016

Cyriaci

Bürgermeister

- Siegel -

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Zella/Rhön für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 28.04. bis 13.05.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Gedenkjahr zum Deutschen Krieg in der Rhön

Vor 150 Jahren herrschte in unserer Region der Bruderkrieg zwischen Preußen, Österreich und dessen verbündeten Bayern. Heute ist dieser Krieg weitgehend in Vergessenheit geraten, obgleich dieser von weitreichender Bedeutung für die deutsche Geschichte war. Auch unsere Region wurde von diesem Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die hier lebenden Menschen wurden nicht nur Zeugen der Kampfhandlungen, sie erlebten auch viel Leid, Angst, Schrecken und Not.

Um an diese Geschehnisse zu erinnern finden 2016 in Teilen von Bayern, Hessen und Thüringen Veranstaltungen und Sonderausstellungen statt.

Hier unserer Region beteiligen sich die Gemeinden Dermbach, Wiesenthal, Roßdorf und Zella an diesen Aktionen, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen.

Vom 01. bis 03. Juli 2016 findet ein abwechslungsreiches Programm statt.

Im Rahmen von geführten Wanderungen können die authentischen Gefechtsfelder erkundet werden. Zudem gibt es Sonderausstellungen und Vorträge zum Thema in Dermbach, Wiesenthal und Roßdorf mit anschaulichen Informationen über die Ereignisse, Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und die Betreuung der Verwundeten. An allen drei Tagen wird ein ganztägiges Programm als historisches Zeitfenster auf dem Schlosshof Dermbach geboten.

Musikalisch wird das Festprogramm mit einem neuen Projekt des Kunst und Kulturvereins Dermbacher Schloss e.V. abgerundet, in dessen Regie bereits in den Jahren 2009 und 2012 das Musical „Rhönpaulus“ aufgeführt wurde und zahlreiche Zuschauer begeisterte. Das Besondere: Laien und Profis standen in der

Rhöngemeinde gemeinsam auf der Bühne und begeisterten das Publikum mit einem unvergesslichen Musikereignis.

In diesem Jahr finden sich erneut 80 Amateur-Chor-Sänger aus der weiten Region, der Landeskapelle Eisenach und dem Theater in Meiningen mit vier internationalen Gesangssolisten zusammen, um das neue Projekt unter der musikalischen Leitung von Dr. Hans Aschenbach auf die Bühne zu bringen. Das „Requiem“ von Wolfgang Amadeus Mozart wird vom 01. bis 03. Juli 2016 jeweils 17.00 Uhr in der Schlosshalle in Dermbach aufgeführt.

Weitere Informationen und der Programmablauf unter www.dermbach.info und www.dermbacher-festspiele.de oder im Museum der Thüringischen Rhön, Kirchberg 5 in Dermbach.

Dort wird die Sonderausstellung „Dermbach im Juli 1866 – und plötzlich war Krieg“ am 28. Mai 2016 um 20.00 Uhr mit einem Vortrag eröffnet.

Gemeinde Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet am **Freitag, den 20. Mai 2015** um 19:30 Uhr im Haus der Generationen, Hauptstraße 20 in 36452 Neidhartshausen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung des Kassenprüfers und des Jagdvorstandes
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges / Fragen
7. Jagdessen
8. evtl. Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2015/2016

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.